



Brüssel, den 7. Dezember 2022
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0427(COD)**

15219/1/22
REV 1

LIMITE

**MIGR 373
JAI 1616
ASILE 112
FRONT 451
RELEX 1655
CODEC 1915**

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	14947/22
Nr. Komm.dok.:	15152/21
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bewältigung von Situationen der Instrumentalisierung im Bereich Migration und Asyl – <i>Fortschrittsbericht</i>

1. Am 14. Dezember 2021 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung über Situationen der Instrumentalisierung im Bereich Migration und Asyl¹ vorgelegt. Ziel dieser Gesetzgebungsinitiative ist die Bewältigung von Situationen der Instrumentalisierung im Bereich Migration und Asyl auf EU-Ebene unter Rückgriff auf die im Rahmen der Unterstützungsmaßnahmen für Lettland, Litauen und Polen² angewandten Lösungen.

¹ COM(2021) 890 final.

² Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über vorläufige Sofortmaßnahmen zugunsten von Lettland, Litauen und Polen; COM(2021) 752 final.

2. Der Vorschlag wurde als Folgemaßnahme zu den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 21./22. Oktober 2021¹ vorgelegt, in denen betont wurde, dass die EU Versuche von Drittländern, Migranten für politische Zwecke zu instrumentalisieren, keinesfalls hinnehmen wird, und bedeutet eine Anpassung des EU-Rechtsrahmens mit konkreten Maßnahmen, um eine sofortige und angemessene Reaktion auf die hybride Bedrohung und die Nutzung bestimmter Migrationsströme als Instrument für politische Zwecke zu sicherzustellen.
3. Die Verordnung würde es Mitgliedstaaten in einer Situation der Instrumentalisierung ermöglichen, ausnahmsweise von einigen der gemeinsamen europäischen Asylvorschriften abzuweichen, sofern dies erforderlich und verhältnismäßig ist. Die vorgeschlagenen Optionen ergänzen und verstärken die im Rahmen des Migrations- und Asylpakets gemachten Vorschläge.
4. Die allgemeine Präsentation des Vorschlags fand am 15. März 2022 im Rahmen der Gruppe „Asyl“ statt; darauf folgten Beratungen im Rahmen der Gruppe „Asyl“ am 22. Juli, 8. September und 11. Oktober 2022 sowie auf Ebene der JI-Referenten am 9. November und 23. November 2022.
5. Nach der schriftlichen Konsultation der Delegationen zum jüngsten Kompromisstext ist der Vorsitz der Ansicht, dass die vorliegende Textfassung stabil ist und einen fein austarierten Kompromiss darstellt, der die ganze Bandbreite der Standpunkte der Mitgliedstaaten widerspiegelt. Im vorliegenden Text sind alle Verweise auf andere Rechtsakte in eckige Klammern gesetzt (einschließlich Artikel 4, der sich auf das Rückkehrnotverfahren bezieht, wegen seiner Schengen-Relevanz und der Frage der variablen Geometrie), um etwaigen künftigen Beratungen über die jeweiligen Dossiers nicht vorzugreifen.
6. Der Vorsitz unterbreitet dem Rat vor dem Hintergrund der Beratungen im AStV vom 7. Dezember 2022 die Textfassung der vorgeschlagenen Verordnung, die den derzeitigen Sachstand widerspiegelt.

¹ Dok. EUCO 17/21.

2021/0427 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Bewältigung von Situationen der Instrumentalisierung im Bereich Asyl

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 78 Absatz 2 Buchstaben d und f sowie Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁴,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁵,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

⁴ ABl. C vom , S. .

⁵ ABl. C vom , S. .

- (1) Eine Situation der Instrumentalisierung von Migranten kann entstehen, wenn ein Drittstaat oder ein nichtstaatlicher Akteur irreguläre Migration in die Union anfährt, indem er Reisen von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen an die Außengrenzen, in sein Hoheitsgebiet oder aus seinem Hoheitsgebiet und weiter an die betreffenden Außengrenzen oder in das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten fördert oder erleichtert oder sogar erzwingt, und diese Handlungen auf die Absicht eines Drittstaats oder nichtstaatlichen Akteurs hindeuten, die Union oder einen Mitgliedstaat zu destabilisieren, und die Art dieser Handlungen wesentliche Funktionen des Staates, einschließlich seiner territorialen Unversehrtheit, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder des Schutzes seiner nationalen Sicherheit, gefährden könnte. [In Bezug auf die rechtliche Definition ist es angezeigt, die Definition des Begriffs „Instrumentalisierung“ in dieser Verordnung an die in der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex) verwendete Definition anzugleichen.]
- (1a) Fälle, in denen nichtstaatliche Akteure an organisierter Kriminalität, insbesondere Schleuserkriminalität, beteiligt sind, sollten nicht als Instrumentalisierung von Migranten betrachtet werden, wenn das Ziel nicht darin besteht, die Union oder einen Mitgliedstaat zu destabilisieren. Darüber hinaus sollten humanitäre Hilfsmaßnahmen nicht als Instrumentalisierung von Migranten betrachtet werden, wenn das Ziel nicht darin besteht, die Union oder einen Mitgliedstaat zu destabilisieren.
- (2) Mit der vorliegenden Verordnung kommt die Kommission der Aufforderung des Europäischen Rates in seinen Schlussfolgerungen vom 22. Oktober 2021 nach, alle erforderlichen Änderungen am Rechtsrahmen der Union sowie konkrete Maßnahmen vorzuschlagen, um eine sofortige und angebrachte Reaktion auf die hybride Bedrohung im Einklang mit Unionsrecht und internationalen Verpflichtungen sicherzustellen. Darüber hinaus trägt sie zur Schaffung eines umfassenden und dauerhaften Rahmens bei, um den betreffenden Mitgliedstaaten die erforderlichen Instrumente an die Hand zu geben, damit sie unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte und internationalen Verpflichtungen nach dem in Artikel 7 festgelegten Verfahren wirksam und rasch auf eine Situation der Instrumentalisierung reagieren können.

- (3) Eines dieser in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Instrumente ist die Einführung eines Notverfahrens für Asyl und Rückkehr, das den Mitgliedstaaten den Rückgriff auf Rechtsinstrumente ermöglicht, um künftigen Situationen der Instrumentalisierung von Migranten zu begegnen.
- (4) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in den Artikeln 1, 4, 7, 24, 18 und Artikel 19 Absätze 1 und 2, sowie mit dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 anerkannt wurden. Um insbesondere der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls, der Achtung des Familienlebens und des Schutzes der Gesundheit der betreffenden Personen Rechnung zu tragen, sieht diese Verordnung spezifische Vorschriften und Garantien für unbegleitete Minderjährige und Minderjährige und ihre Familienangehörigen sowie für Antragsteller vor, deren Gesundheitszustand eine spezifische, angemessene Unterstützung erfordert. Sofern in der vorliegenden Verordnung nichts anderes bestimmt ist, sollten die Vorschriften und Garantien der Verordnung (EU) XXX/XXX⁶ [*Asylverfahrensverordnung*] weiterhin für Personen gelten, die dem Asylnotverfahren unterliegen. Sofern in der vorliegenden Verordnung nichts anderes bestimmt ist, sollten die Vorschriften der Richtlinie XXX/XXX⁷ [*Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen*], einschließlich der Vorschriften über die Inhaftnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ab dem Zeitpunkt der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz weiterhin gelten.
- (4a) Die Vorschriften und Garantien der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Screening-Verordnung*], der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Eurodac-Verordnung*] und der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement*] sollten ungeachtet der Ausnahmeregelungen nach der vorliegenden Verordnung weiterhin gelten. Die vorliegende Verordnung lässt die im Rahmen der [*Krisenverordnung*] geltenden Vorschriften unberührt; beide Verordnungen können parallel angewandt werden, wenn die Bedingungen für ihre Aktivierung erfüllt sind.

⁶ ABl. C vom , S. .

⁷ ABl. C vom , S. .

- (5) Im Fall einer Instrumentalisierung könnten an den Außengrenzen oder in Transitzonen eines Mitgliedstaats zahlreiche Anträge auf internationalen Schutz gestellt werden, wobei es sich häufig um Anträge von Personen handelt, die beim unerlaubten Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftweg aufgegriffen oder nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft wurden. Um den mit einer Instrumentalisierung konfrontierten Mitgliedstaat bei der geordneten Steuerung der Migrationsströme zu unterstützen, sollte der betreffende Mitgliedstaat im Rahmen des Asylnotverfahrens beschließen können, Anträge auf internationalen Schutz im Hinblick auf Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die nach einem unerlaubten Grenzübertritt auf dem Land-, See- oder Luftweg in der Nähe der Außengrenze zu dem Drittstaat, der Migranten instrumentalisiert, aufgegriffen oder aufgefunden oder nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft wurden oder sich an Grenzübergangsstellen gemeldet haben, nur an bestimmten Registrierungsstellen zu registrieren, die zu diesem Zweck benannt wurden und sich in der Nähe der Grenze befinden, und eine wirksame Möglichkeit, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, nur an bestimmten Stellen vorzusehen, die zu diesem Zweck benannt wurden und leicht zugänglich sein sollten. Im Einklang mit Artikel 18 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 muss ein effektiver und echter Zugang zum Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes gewährleistet sein. In diesem Sinne sollte der betreffende Mitgliedstaat sicherstellen, dass zu diesem Zweck ausreichende Registrierungsstellen, zu denen auch Grenzübergangsstellen gehören können, benannt werden und geöffnet sind. Die Antragsteller sollten ordnungsgemäß darüber informiert werden, wo ihr Antrag registriert wird und gestellt werden kann.

- (6) Im Falle einer Instrumentalisierung von Migranten ist es von wesentlicher Bedeutung, die Einreise von Personen zu verhindern, die die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen, und gleichzeitig den Schutz der Grundrechte zu gewährleisten. Um sicherzustellen, dass der Mitgliedstaat, der mit solch einem Fall konfrontiert ist, über die erforderliche Flexibilität verfügt, und um zu vermeiden, dass ein feindseliger Drittstaat bestimmte Nationalitäten oder bestimmte Kategorien von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gezielt instrumentalisiert, sollte es dem betreffenden Mitgliedstaat mithilfe des in dieser Verordnung festgelegten Asylverfahrens möglich sein, im Rahmen eines Verfahrens an der Grenze gemäß [Artikel 41 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung]] eine Entscheidung über die Zulässigkeit und Begründetheit aller Anträge auf internationalen Schutz zu treffen. Die in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Grundsätze und Garantien müssen eingehalten werden.
- (7) Im Falle einer Instrumentalisierung könnte der betreffende Mitgliedstaat seine Ressourcen anders nutzen müssen, und zwar für das Management der Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, die an seinen Grenzen ankommen. Der betreffende Mitgliedstaat benötigt daher möglicherweise Zeit, um seine Ressourcen umzuorganisieren und seine Kapazitäten zu erhöhen, wobei er auch von den einschlägigen Agenturen der EU unterstützt werden kann. Darüber hinaus kann die Zahl der Antragsteller im Rahmen des Verfahrens an der Grenze höher sein als unter normalen Umständen, weshalb der mit einer Instrumentalisierung konfrontierte Mitgliedstaat möglicherweise mehr Zeit für die Entscheidungsfindung benötigt, ohne die Einreise in das Hoheitsgebiet zu gestatten. In einem solchen Fall sollte der betreffende Mitgliedstaat die Möglichkeit haben, Anträge auf internationalen Schutz innerhalb einer verlängerten Frist von drei Wochen zu registrieren. Überdies sollte es möglich sein, Anträge auf internationalen Schutz an der Grenze innerhalb einer Frist von höchstens 20 Wochen zu prüfen. Wird die Entscheidung über den Antrag, einschließlich der Entscheidung über einen möglichen Rechtsbehelf gegen eine Ablehnung, die keine automatisch aufschiebende Wirkung haben sollte, nicht innerhalb dieser 20 Wochen getroffen, so sollte die Einreise in das Hoheitsgebiet gewährt werden, es sei denn, die Person unterliegt dem Rückkehrverfahren gemäß [Artikel 41a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung]]. Der betreffende Mitgliedstaat sollte bei der Registrierung Anträgen von Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme im Sinne von [Artikel 2 Nummer 13 der Richtlinie XXX/XXX [Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen]], insbesondere von unbegleiteten Minderjährigen und Minderjährigen und dann ihren Familienangehörigen, Vorrang einräumen.

- (8) Gemäß [Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie XXX/XXX [*Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen*]] kann ein Antragsteller in Haft genommen werden, um im Rahmen eines Verfahrens über sein Recht auf Einreise in das Hoheitsgebiet zu entscheiden. Diese Richtlinie sieht ferner vor, dass die Mitgliedstaaten einen Antragsteller nur in Fällen, in denen es erforderlich ist, auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung in Haft nehmen dürfen. Die Mitgliedstaaten dürfen einen Antragsteller nur in Haft nehmen, wenn sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen. Wenn eine Inhaftnahme erfolgt und die Garantien und Bedingungen für die Inhaftnahme an der Grenze nicht erfüllt sind oder nicht erfüllt werden können, sollte das Asylnotverfahren gemäß [Artikel 41 Absatz 9 Buchstabe d der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Asylverfahrensverordnung*]] nicht oder nicht mehr angewandt werden.
- (9) Bei der Anwendung des Asylnotverfahrens sollten die zuständigen Behörden vorrangig die Garantien für Antragsteller mit besonderen Verfahrensbedürfnissen und besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme, einschließlich gesundheitlicher Beschwerden, berücksichtigen. Daher sollte der mit einer Instrumentalisierung konfrontierte Mitgliedstaat das Asylnotverfahren nicht durchführen oder es beenden[, wenn gemäß Artikel 41 Absatz 9 Buchstabe c der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Asylverfahrensverordnung*] medizinische Gründe für die Nichtanwendung des Grenzverfahrens vorliegen oder wenn gemäß Artikel 41 Absatz 9 Buchstabe b der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Asylverfahrensverordnung*] Antragstellern mit besonderen Verfahrensbedürfnissen nicht die erforderliche Unterstützung bereitgestellt werden kann]. Der betreffende Mitgliedstaat sollte bei der Prüfung Anträgen von Personen mit besonderen Verfahrensbedürfnissen gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Asylverfahrensverordnung*] und mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme im Sinne von [Artikel 2 Nummer 13 der Richtlinie XXX/XXX [*Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen*], insbesondere von unbegleiteten Minderjährigen und Minderjährigen und dann ihren Familienangehörigen,] Vorrang einräumen.

- (10) Jede Art von Gewalttätigkeit an der Grenze muss vermieden oder, falls erforderlich, auf verhältnismäßige Weise angegangen werden, nicht nur um die territoriale Unversehrtheit und Sicherheit des mit einer Instrumentalisierung konfrontierten Mitgliedstaats zu schützen, sondern auch um die Sicherheit der Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, einschließlich der Familien und Kinder, zu gewährleisten, die auf ihre Chance warten, friedlich Asyl in der Union zu beantragen. Der betreffende Mitgliedstaat kann insbesondere im Falle einer Instrumentalisierung, in dem Drittstaatsangehörige oder Staatenlose massenhaft versuchen, die Einreise unter Einsatz von Gewalt zu erzwingen, im Einklang mit seinen nationalen Rechtsvorschriften die erforderlichen verhältnismäßigen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit und die öffentliche Ordnung zu wahren sowie die wirksame Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen.
- (11) Im Falle einer Instrumentalisierung ist es dem Mitgliedstaat in der Praxis unter Umständen nicht möglich, die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen sicherzustellen, die normalerweise erforderlich sind, da seine Kapazitäten überlastet sein könnten. Aus diesem Grund sollte der betreffende Mitgliedstaat in einer solchen Situation in anderen als den in [Artikel 17 Absatz 9 der Richtlinie XXX/XXX [*Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen*]] genannten Fällen Modalitäten der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen festlegen können, die von den in der genannten Richtlinie vorgesehenen Modalitäten abweichen [und gleichzeitig die Grundbedürfnisse der Antragsteller im Einklang mit Erwägungsgrund 32 der genannten Richtlinie decken]. Die Mitgliedstaaten sollten auch den Zugang zu humanitärer Hilfe gewährleisten und die Bereitstellung humanitärer Hilfe im Einklang mit den bestehenden Bedürfnissen der betreffenden Personen ermöglichen. Der Zugang zu Rechtsanwälten ist gemäß [Artikel 8 Absatz 4, Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Asylverfahrensverordnung*]] gewährleistet. Die Rolle des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) sowie der von dem betreffenden Mitgliedstaat mit bestimmten Aufgaben betrauten Organisationen wird in Artikel 18 der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Asylverfahrensverordnung*] beschrieben].

- [(12) Um das Asylverfahren zu ergänzen und vollständige Kohärenz mit diesem Verfahren zu gewährleisten, sollte den zuständigen Behörden des mit einer Instrumentalisierung von Migranten konfrontierten Mitgliedstaats die erforderliche Flexibilität eingeräumt werden, um nach Anwendung des Asylverfahrens Rückkehrverfahren durchzuführen, wenn der Antrag abgelehnt wurde oder im Falle eines Verfahrens, das beendet wurde, ohne dass internationaler Schutz gewährt wurde, insbesondere durch die Rücknahme eines Asylantrags. Aus diesem Grund sollte es dem betreffenden Mitgliedstaat im Falle einer Instrumentalisierung und unbeschadet der bestehenden Rückübernahmevereinbarungen der EU gestattet sein, von der Anwendung des [Artikels 41a der Verordnung XXX/XXX *[Asylverfahrensverordnung]*] und der Richtlinie XXX/XXX *[Neufassung der Rückführungsrichtlinie]* abzuweichen und stattdessen nationale Rechtsvorschriften anzuwenden, wobei Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie XXX/XXX *[Neufassung der Rückführungsrichtlinie]* entsprechend zu beachten ist.] Artikel 4 Absatz 4 enthält grundlegende Garantien, die auch in diesen Fällen einzuhalten sind. Wird ein Folgeantrag lediglich gestellt, um die Rückkehr zu verzögern oder zu behindern, können die Mitgliedstaaten die Vorschriften der [Artikel 42 und 43 der Verordnung (EU) XXX/XXX *[Asylverfahrensverordnung]*] anwenden.
- (13) Bei Anwendung der Ausnahme im Bereich der Rückführung sollte der betreffende Mitgliedstaat die uneingeschränkte Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und seiner internationalen Verpflichtungen sicherstellen. In Bezug auf Drittstaatsangehörige, die nationalem Recht unterliegen, stellen die Mitgliedstaaten gemäß [Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie XXX/XXX *[Neufassung der Rückführungsrichtlinie]*] sicher, dass diese nicht eine weniger günstige Behandlung erfahren oder ihnen nicht ein geringeres Maß an Schutz gewährt wird, als dies in [Artikel 10 Absätze 4 und 5 (Beschränkung der Anwendung von Zwangsmaßnahmen), Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a (Aufschub der Abschiebung), Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben b und d (medizinische Notversorgung und Berücksichtigung der Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen) und Artikel 19 und 20 (Haftbedingungen)] vorgesehen ist, und halten den Grundsatz der Nichtzurückweisung ein. [...]

- (13a) Die Vorschriften dieser Verordnung lassen die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten unberührt, gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie XXX/XXX [*Neufassung der Rückführungsrichtlinie*] in Bezug auf illegal aufhältige Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die von den zuständigen Behörden in Verbindung mit dem illegalen Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftweg aufgegriffen bzw. abgefangen werden und die nicht anschließend die Genehmigung oder das Recht erhalten haben, sich in diesem Mitgliedstaat aufzuhalten, von der Anwendung der genannten Richtlinie abzuweichen.]
- (14) Wendet ein Mitgliedstaat eine oder mehrere der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen an, so sollte er die betreffenden Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen in einer Sprache, die diese verstehen oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sie verstehen, über diese Maßnahmen, über die angewandten Ausnahmeregelungen, die für die Registrierung und die Einreichung von Anträgen auf internationalen Schutz zugänglichen Stellen und insbesondere den Ort der nächstgelegenen Stelle für die Registrierung und Einreichung von Anträgen, und über die Dauer der Maßnahmen unterrichten. Zu diesem Zweck können Informationstafeln verwendet werden. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, den möglicherweise auftretenden besonderen Verfahrensbedürfnissen der Antragsteller gerecht zu werden und entsprechend Informationen in geeigneter Weise bereitzustellen. Darüber hinaus [sollten Artikel 8 über die Bereitstellung von Informationen und Artikel 35 Absatz 2 im Hinblick auf Informationen über die Möglichkeit, gegen die Entscheidung über einen Antrag einen Rechtsbehelf einzulegen, der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Asylverfahrensverordnung*] Anwendung finden].

- (14a) Im Falle einer Instrumentalisierung ist es von besonderer Bedeutung, dass alle Maßnahmen ergriffen werden, um irreguläre Sekundärmigration zu verhindern und gleichzeitig den Mitgliedstaat oder die Mitgliedstaaten, der bzw. die aufgrund einer solchen Situation mit einem Zustrom von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen konfrontiert ist bzw. sind, umfassend zu unterstützen. Ferner berührt diese Verordnung nicht die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit.
- (15) Im Falle einer Instrumentalisierung von Migranten sollte der Mitgliedstaat, der mit einer solchen Situation konfrontiert ist, die Möglichkeit haben, Unterstützungs- und Solidaritätsmaßnahmen von anderen Mitgliedstaaten zu beantragen, die seinem Bedarf zur Bewältigung der Instrumentalisierungssituation am besten entsprechen. Die Unterstützungs- und Solidaritätsmaßnahmen können alle Formen annehmen, um die Situation der Instrumentalisierung anzugehen, einschließlich Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau, zur Übernahme, zur Unterstützung der Rückkehr und zur Unterstützung im Bereich der externen Dimension der Krise sowie Maßnahmen zur Reaktion auf Instrumentalisierungssituationen durch Zusammenarbeit mit Drittländern oder Kontaktaufnahme mit Drittländern, deren Staatsangehörige instrumentalisiert werden.

- (16) Die übrigen Mitgliedstaaten, die selbst nicht von einer Instrumentalisierung betroffen sind, sollten ersucht werden, im Wege von Unterstützungs- und Solidaritätsmaßnahmen entsprechend dem festgestellten Bedarf einen Beitrag zugunsten des mit einer Instrumentalisierung konfrontierten Mitgliedstaats zu leisten. Die Kommission sollte diese Unterstützungs- und Solidaritätsmaßnahmen so bald wie möglich nach Eingang des Ersuchens des mit einer Instrumentalisierung konfrontierten Mitgliedstaats koordinieren.
- (17) Der mit einer Instrumentalisierung von Migranten konfrontierte Mitgliedstaat kann die EU-Asylagentur (EUAA), die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache oder Europol um Unterstützung im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ersuchen. Zusätzlich kann gegebenenfalls die EUAA auf eigene Initiative gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/2303 [*EUAA-Verordnung*] Unterstützung anbieten, während die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat im Einklang mit den Artikeln 48, 50, 52 und 53 der Verordnung (EU) 2019/1896 Unterstützung im Bereich der Rückkehr und Europol im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/794 Unterstützung anbieten kann.

- (18) Beantragt der betreffende Mitgliedstaat auf der Grundlage ausreichender Nachweise für das Vorliegen einer Instrumentalisierung die Anwendung der einschlägigen Ausnahmeregelungen nach dieser Verordnung, so sollte die Kommission einen Vorschlag zur Ermächtigung eines Mitgliedstaats, die Ausnahmeregelungen nach dieser Verordnung anzuwenden, vorlegen. Die Kommission sollte auch einen Vorschlag vorlegen können, wenn sie dies auf der Grundlage der von dem ersuchenden Mitgliedstaat übermittelten Informationen für angemessen hält. Um ein hohes Maß an politischer Kontrolle und Unterstützung zu gewährleisten und die Solidarität der Union zum Ausdruck zu bringen, muss in beiden Fällen darüber hinaus berücksichtigt werden, ob der Europäische Rat festgestellt hat, dass die Union oder einer oder mehrere ihrer Mitgliedstaaten mit einer Instrumentalisierung von Migranten konfrontiert ist bzw. sind. Die Instrumentalisierung von Migranten könnte die wesentlichen Funktionen eines Mitgliedstaats, einschließlich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder des Schutzes seiner nationalen Sicherheit, gefährden. Daher sollten dem Rat Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um einen Durchführungsbeschluss zur Ermächtigung eines Mitgliedstaats, die Ausnahmeregelungen nach dieser Verordnung anzuwenden, zu erlassen. Der Rat sollte ferner befugt sein, die Ausnahmeregelungen nach dieser Verordnung auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission aufzuheben oder um bis zu sechs Monate zu verlängern, je nachdem, ob die Umstände, die die Einführung der Ausnahmeregelungen gerechtfertigt haben, weiterhin bestehen oder beendet sind. Der Beschluss zur Verlängerung kann auch Änderungen der angewandten Ausnahmeregelungen umfassen. Bei der Ausübung ihrer Befugnisse und der Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten sollten die Kommission und der Rat jederzeit sicherstellen, dass das Prinzip der Verhältnismäßigkeit gewahrt wird.
- (18a) Ein Durchführungsbeschluss des Rates sollte nur in bestimmten Fällen erforderlich sein, insbesondere wenn die Instrumentalisierung eine Notlage darstellt, die durch das Anfachen irregulärer Migration in die Union gekennzeichnet ist und die aufgrund ihrer Natur oder in Kombination mit anderen hybriden Angriffen eine Gefahr für die wesentlichen Funktionen des Staates, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder den Schutz seiner nationalen Sicherheit darstellen könnte, oder wenn die Instrumentalisierung eine Notlage darstellt, die durch einen unerwarteten erheblichen Anstieg der Asylanträge an der Außengrenze gekennzeichnet ist.

- (19) Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte eine Genehmigung der spezifischen Ausnahmeregelungen, die der mit einer Instrumentalisierung von Migranten konfrontierte Mitgliedstaat anwenden könnte, sowie deren Anwendungsbeginn und Dauer beinhalten. Darüber hinaus sollte er die ihm zugrundeliegenden Gründe und den persönlichen Geltungsbereich der Ausnahmeregelungen enthalten.
- (20) Um den betreffenden Mitgliedstaat bei der Bereitstellung der erforderlichen Hilfe für Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, unter anderem durch die Förderung von Maßnahmen zur freiwilligen Rückkehr oder durch die Wahrnehmung ihrer humanitären Aufgaben, zu unterstützen, sollten die Agenturen der Vereinten Nationen, insbesondere der UNHCR, und andere von den Mitgliedstaaten mit bestimmten Aufgaben betraute, einschlägige Partnerorganisationen, insbesondere die Internationale Organisation für Migration und die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, unter den in der Richtlinie (EU) XXX/XXX [*Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen*] und der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Asylverfahrensverordnung*] festgelegten Bedingungen effektiven Zugang zur Grenze haben. Dem Hohen Kommissar für Flüchtlinge sollte der Zugang zu Antragstellern, auch zu denen an der Grenze, gewährt werden. Zu diesem Zweck sollte der betreffende Mitgliedstaat weiterhin mit diesen Organisationen zusammenarbeiten.
- (20a) Für Zypern enthält die Verordnung (EG) Nr. 866/2004 des Rates vom 29. April 2004 über eine Regelung nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 10 zur Beitrittsakte besondere Regeln für die Trennungslinie zwischen den Landesteilen der Republik Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern eine tatsächliche Kontrolle ausübt, und den Landesteilen, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt. Obwohl die Trennungslinie keine Außengrenze darstellt, folgt daraus, dass eine Situation, in der ein Drittstaat oder ein nichtstaatlicher Akteur Reisebewegungen von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen zum Überschreiten der Trennungslinie fördert oder erleichtert, als Instrumentalisierung betrachtet werden sollte.

- (21) [Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.]

ODER

[Nach Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland (mit Schreiben vom ...) mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchte.]

- (22) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

- (1) Diese Verordnung enthält spezifische Vorschriften, die ausnahmsweise von den Bestimmungen der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Asylverfahrensverordnung*], der Richtlinie (EU) XXX/XXX [*Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen*] und der Richtlinie (EU) XXX/XXX [*Neufassung der Rückführungsrichtlinie*] abweichen und von einem Mitgliedstaat im Falle einer Instrumentalisierung im Sinne von Absatz 2 angewandt werden können, wenn dies zur Reaktion auf eine solche Situation erforderlich und verhältnismäßig ist. Sie enthält ferner spezifische Vorschriften für Unterstützungs- und Solidaritätsmaßnahmen, die in einer solchen Situation ergriffen werden können.
- (2) Eine Situation der Instrumentalisierung von Migranten bezeichnet eine Situation, in der ein Drittstaat oder ein nichtstaatlicher Akteur Reisen von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen an die Außengrenzen, d. h. die Landgrenzen der Mitgliedstaaten, einschließlich der Fluss- und Binnenseegrenzen, der Seegrenzen und der Flughäfen sowie der Flussschiffahrts-, See- und Binnenseehäfen, soweit sie nicht Binnengrenzen sind, oder in einen Mitgliedstaat fördert oder erleichtert, um die Union oder einen Mitgliedstaat zu destabilisieren, wenn solche Handlungen wesentliche Funktionen eines Mitgliedstaats, einschließlich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder des Schutzes seiner nationalen Sicherheit, gefährden könnten (im Folgenden „Instrumentalisierung“).

Diese Verordnung berührt nicht die Grundsätze und Garantien[, die in den Rechtsakten festgelegt sind], von denen gemäß der vorliegenden Verordnung Ausnahmeregelungen zulässig sind.

KAPITEL II

Notverfahren für Asyl und Rückkehr im Falle einer Instrumentalisierung

Artikel 2

Asylnotverfahren im Falle einer Instrumentalisierung

Im Falle einer Instrumentalisierung kann der Mitgliedstaat, der aufgrund einer solchen Situation an seiner Außengrenze mit einem Zustrom von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen konfrontiert ist, die instrumentalisiert werden und die in Verbindung mit einem unerlaubten Grenzübertritt auf dem Land-, See- oder Luftweg in der Nähe der Außengrenze, d. h. der Landgrenzen des Mitgliedstaats, einschließlich der Fluss- und Binnenseegrenzen, der Seegrenzen und der Flughäfen sowie der Flussschiffahrts-, See- und Binnenseehäfen, soweit sie nicht Binnengrenzen sind, entweder aufgegriffen oder aufgefunden wurden oder nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft wurden oder die sich an Grenzübergangsstellen gemeldet haben, in Bezug auf in diesem Absatz genannte Drittstaatsangehörige und Staatenlose eine oder mehrere der folgenden Ausnahmeregelungen anwenden:

- a) Er registriert abweichend von [Artikel 27 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung]] Anträge auf internationalen Schutz, die innerhalb des Zeitraums, in dem dieser Buchstabe angewendet wird, gestellt werden, spätestens drei Wochen nach Antragstellung.

Bei der Anwendung dieser Ausnahmeregelung registriert der betreffende Mitgliedstaat vorrangig Anträge von Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme im Sinne der [Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen] und von Familienangehörigen Minderjähriger. Der betreffende Mitgliedstaat kann bei der Registrierung auch Anträgen, die wahrscheinlich begründet sind, Vorrang einräumen.

- b) Er entscheidet abweichend von [Artikel 41 Absatz 2 Buchstaben a und b, Artikel 41 Absatz 5 und Artikel 41 Absatz 9 Buchstabe a der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Asylverfahrensverordnung*]⁸ und im Einklang mit Artikel 41 Absätze 13 und 14 der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Asylverfahrensverordnung*]] an den Standorten an der Außengrenze, in der Nähe der Außengrenze oder in Transitzonen oder, wenn der betreffende Mitgliedstaat sie an diesen Orten nicht unterbringen kann, an anderen benannten Orten in seinem Hoheitsgebiet über die Zulässigkeit und Begründetheit aller innerhalb des Zeitraums, in dem dieser Buchstabe angewendet wird, registrierten Anträge von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen.

Bei der Anwendung dieser Ausnahmeregelung prüft der betreffende Mitgliedstaat vorrangig Anträge auf internationalen Schutz von Personen mit besonderen Verfahrensbedürfnissen und besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme im Sinne der [[*Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen* und der *Asylverfahrensverordnung*] und von Familienangehörigen Minderjähriger]. Der betreffende Mitgliedstaat kann bei der Prüfung auch Anträgen auf internationalen Schutz, die wahrscheinlich begründet oder offensichtlich unbegründet sind, Vorrang einräumen.

- c) Abweichend von [Artikel 41 Absatz 11 der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Asylverfahrensverordnung*]] ist die Dauer des Asylnotverfahrens für die Prüfung von Anträgen, die innerhalb des Zeitraums, in dem die Ausnahmeregelung gemäß diesem Buchstaben angewendet wird, registriert wurden, so kurz wie möglich und beträgt, einschließlich des Rechtsbehelfs, höchstens 20 Wochen ab dem Datum der Registrierung des Antrags. [...]

⁸ Dies bezieht sich auf den Wortlaut des Vorschlags in der von der Kommission im Jahr 2020 geänderten Fassung.

- d) Abweichend von [Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung]] kann auf die persönliche Anhörung auch verzichtet werden, wenn die Asylbehörde anhand der verfügbaren Beweismittel eine positive Entscheidung im Hinblick auf den subsidiären Schutzstatus treffen kann.

[...]

Artikel 3

Im Rahmen der Aufnahme gewährte materielle Leistungen

Abweichend von [Artikel 16 und Artikel 17 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe c und Absätze 6 bis 8 der Richtlinie XXX/XXX [Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen]] kann der Mitgliedstaat ab dem Zeitpunkt der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz bis zur Registrierung und danach höchstens für den in Artikel 2 Buchstabe c genannten Zeitraum oder ab dem Zeitpunkt der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz bis zur Registrierung und danach für den in [Artikel 41 Absatz 11 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung]] genannten Zeitraum, falls keine Ausnahmeregelung gemäß Artikel 2 Buchstabe c angewendet wird, in Bezug auf Antragsteller, die infolge einer Instrumentalisierung gemäß der vorliegenden Verordnung aufgegriffen oder aufgefunden wurden oder sich an Grenzübergangsstellen gemeldet haben, vorübergehend andere Modalitäten der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen festlegen. Die Mitgliedstaaten decken unter uneingeschränkter Achtung der Menschenwürde die Grundbedürfnisse der Antragsteller und stellen insbesondere Nahrungsmittel, Wasser, Kleidung, angemessene medizinische Versorgung und provisorische, an die jahreszeitlichen Witterungsbedingungen angepasste Unterkünfte bereit. Die Abweichung von [Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie XXX/XXX [Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen]] berührt nicht den Zugang zu Rechtsanwälten gemäß [Artikel 8 Absatz 4, Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung]] und den Zugang des UNHCR gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung]].

Rückkehrnotverfahren im Falle einer Instrumentalisierung

Der betreffende Mitgliedstaat, der im Falle einer Instrumentalisierung an seiner Außengrenze mit einem Zustrom von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen konfrontiert ist, kann beschließen, [Artikel 41a der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Asylverfahrensverordnung*], [*Neufassung der Rückführungsrichtlinie*]] nicht anzuwenden und stattdessen nationale Rechtsvorschriften anzuwenden, wobei in Bezug auf diese instrumentalisierten Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die gemäß der vorliegenden Verordnung aufgegriffen oder aufgefunden wurden oder die sich an Grenzübergangsstellen gemeldet haben und die internationalen Schutz beantragt haben und deren Anträge anschließend abgelehnt wurden und die kein Recht auf Verbleib haben und denen der Verbleib nicht gestattet wird, [Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie XXX/XXX [*Neufassung der Rückführungsrichtlinie*]] entsprechend zu beachten ist.]⁹

[...]

⁹ Die Aufnahme dieser Bestimmung berührt nicht den Standpunkt des Rates, den er in Anbetracht des Gutachtens des Juristischen Dienstes des Rates in Bezug auf die Schengen- Relevanz und die variable Geometrie festlegen wird.

Unterstützungs- und Solidaritätsmaßnahmen

- (1) Ist ein Mitgliedstaat mit einer Situation der Instrumentalisierung konfrontiert, so kann er andere Mitgliedstaaten zur Bewältigung dieser Situation um Unterstützungs- und Solidaritätsmaßnahmen ersuchen und die Art der erforderlichen Unterstützungs- und Solidaritätsmaßnahmen angeben. Die Unterstützung von anderen Mitgliedstaaten und die Solidaritätsbeiträge zugunsten eines mit einer Instrumentalisierung konfrontierten Mitgliedstaats sind freiwillig und können folgende Arten von Beiträgen umfassen:
- a) Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau in den Bereichen Asyl, Aufnahme und Rückkehr;
 - b) operative Unterstützung in den Bereichen Asyl, Aufnahme und Rückkehr;
 - c) Maßnahmen zur Reaktion auf eine Instrumentalisierung, einschließlich spezifischer Maßnahmen zur Unterstützung der Rückkehr im Wege der Zusammenarbeit mit Drittstaaten oder durch Kontaktaufnahme mit Drittstaaten, deren Staatsangehörige instrumentalisiert werden; oder
 - d) jegliche anderen Maßnahmen, die als angemessen erachtet werden, um der Instrumentalisierung zu begegnen und den betreffenden Mitgliedstaat zu unterstützen, und Übernahmen.
- (2) Der mit einer Instrumentalisierung konfrontierte Mitgliedstaat übermittelt der Kommission ein Ersuchen um Unterstützungs- und Solidaritätsbeiträge anderer Mitgliedstaaten, in dem er die beantragten Solidaritätsmaßnahmen präzisiert.

- (3) Unbeschadet der Solidaritätsbestimmungen anderer Instrumente fordert die Kommission andere Mitgliedstaaten so bald wie möglich nach Eingang des Ersuchens um Unterstützungs- und Solidaritätsmaßnahmen gemäß Absatz 2 auf, die Unterstützungs- und Solidaritätsmaßnahmen gemäß Absatz 1 zu leisten, die den Bedürfnissen des mit der betreffenden Instrumentalisierung konfrontierten Mitgliedstaats Rechnung tragen. Die Kommission koordiniert die in diesem Artikel genannten Unterstützungs- und Solidaritätsmaßnahmen.
- (4) Ein Mitgliedstaat, der mit einer Instrumentalisierung konfrontiert ist, kann – im Einklang mit den Vorschriften der Verordnungen über die entsprechenden Agenturen – die Asylagentur der Europäischen Union, die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache oder Europol um Unterstützung im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ersuchen. [...]

Artikel 6

Besondere Bestimmungen und Garantien

- (1) Wendet der betreffende Mitgliedstaat die Ausnahmeregelungen nach den Artikeln 2, 3 oder 4 an, so unterrichtet er die betreffenden Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen ordnungsgemäß in einer Sprache, die diese verstehen oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sie verstehen, über die angewandten Maßnahmen, über den Ort der Registrierungsstellen, einschließlich der Grenzübergangsstellen, die für die Registrierung und die Einreichung von Anträgen auf internationalen Schutz zur Verfügung stehen, sowie über die Dauer der Maßnahmen. Die Informationen können unbeschadet des [Artikels 8 und des Artikels 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung]] über Informationstafeln bereitgestellt werden.

- (1a) Die Verlängerung der Frist für die Registrierung von Anträgen auf internationalen Schutz gemäß Artikel 2 Buchstabe a berührt nicht die [Verpflichtung zur Einhaltung der in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der [*Eurodac-Verordnung*] festgelegten Fristen].
- (1b) Die Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 2 berühren nicht das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats im Rahmen der [*Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement*]. Ist das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats länger als die Höchstdauer des Asylnotverfahrens, so wird das Verfahren im Hoheitsgebiet des die Zuständigkeit bestimmenden Mitgliedstaats abgeschlossen.
- (2) Der mit einer Instrumentalisierung konfrontierte Mitgliedstaat wendet die Artikel 2, 3 oder 4 nur so lange an, wie dies unbedingt notwendig ist, um der Instrumentalisierung zu begegnen, keinesfalls jedoch länger als in Artikel 7 Absatz 4 des Durchführungsbeschlusses des Rates vorgesehen.

KAPITEL III

Verfahrensvorschriften

Artikel 7

Genehmigungsverfahren

- (1) Ein Mitgliedstaat, der mit einer Instrumentalisierung konfrontiert ist, kann angesichts dieser außergewöhnlichen Umstände um die Genehmigung der Anwendung der in den Artikeln 2, 3 oder 4 vorgesehenen Ausnahmeregelungen ersuchen.
- (2) Legt der ersuchende Mitgliedstaat der Kommission ausreichende Nachweise für das Vorliegen der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Bedingungen vor, so legt sie auf der Grundlage dieser Nachweise unverzüglich einen Vorschlag für einen angemessenen Durchführungsbeschluss des Rates nach Absatz 3 vor. Die Kommission kann einen solchen Vorschlag auch vorlegen, wenn sie dies auf der Grundlage der von dem ersuchenden Mitgliedstaat übermittelten Informationen und jeglicher anderen ihr verfügbaren Informationen für angemessen hält.
- (3) Der Rat prüft diesen Vorschlag vordringlich und erlässt je nach dem Ergebnis dieser Prüfung einen Durchführungsbeschluss zur Ermächtigung des betreffenden Mitgliedstaats, die spezifischen Ausnahmeregelungen nach den Artikeln 2, 3 oder 4 anzuwenden.
- (4) In dem Durchführungsbeschluss des Rates nach Absatz 3 sind die ihm zugrundeliegenden Gründe anzugeben, werden der Tag, ab dem die Regelungen nach den Artikeln 2, 3 oder 4 angewendet werden dürfen, sowie der Zeitraum für ihre Anwendung, der zunächst sechs Monate nicht überschreiten darf, festgelegt und wird präzisiert, um welche Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen es sich handelt.

- (5) Die Kommission und der Rat überwachen und überprüfen die Situation der Instrumentalisierung fortlaufend. Hält die Kommission es auf der Grundlage relevanter Informationen für angemessen, so kann sie die Aufhebung des in Absatz 3 genannten Durchführungsbeschlusses des Rates oder die Annahme eines neuen Durchführungsbeschlusses des Rates zur Ermächtigung, die in den Artikeln 2, 3 oder 4 genannten spezifischen Ausnahmeregelungen zu ändern oder für einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens sechs Monaten zu verlängern, vorschlagen. Legt der ersuchende Mitgliedstaat der Kommission ausreichende Nachweise für das Fortbestehen der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Bedingungen vor, so legt sie auf der Grundlage dieser Nachweise einen Vorschlag für einen neuen Durchführungsbeschluss des Rates vor, um die in den Artikeln 2, 3 oder 4 genannten spezifischen Ausnahmeregelungen zu ändern oder für einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens sechs Monaten zu verlängern. Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt der Kommission die für diese Überprüfung und für den Vorschlag zur Aufhebung oder Verlängerung des Beschlusses erforderlichen spezifischen sowie alle sonstigen Informationen, die die Kommission gegebenenfalls anfordern kann.
- (6) Die Mitgliedstaaten wenden in Bezug auf Antragsteller, deren Anträge auf internationalen Schutz innerhalb des Zeitraums, in dem die Ausnahmen angewendet werden dürfen, registriert wurden, höchstens für den in Artikel 2 genannten Zeitraum die verfahrenstechnischen Ausnahmeregelungen des in Absatz 3 genannten Durchführungsbeschlusses des Rates so lange weiter an, bis über ihren Antrag endgültig entschieden ist oder bis die betreffenden Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gemäß Artikel 4 rückgeführt werden.
- (7) Bei der Ausübung ihrer Befugnisse und der Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten gemäß dem vorliegenden Artikel stellen die Kommission und der Rat jederzeit sicher, dass das Prinzip der Verhältnismäßigkeit gewahrt wird.

Artikel 8

Zusammenarbeit und Bewertung

- (1) Die Kommission, die einschlägigen Organe und Agenturen der Europäischen Union und der mit einer Instrumentalisierung konfrontierte Mitgliedstaat arbeiten eng zusammen und unterrichten einander regelmäßig über die Umsetzung der Ausnahmeregelungen und Maßnahmen nach Artikel 7. Der betreffende Mitgliedstaat meldet weiterhin alle für die Durchführung dieser Verordnung relevanten Daten, einschließlich Statistiken, über das EU-Vorsorge- und Krisenmanagementnetz für Migration.
- (2) Der mit einer Instrumentalisierung konfrontierte Mitgliedstaat arbeitet eng mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und anderen Organisationen, die mit den Aufgaben gemäß dem vorliegenden Kapitel, der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Asylverfahrensverordnung*] und der Richtlinie XXX/XXX [*Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen*] betraut wurden, zusammen.

KAPITEL IV

Schlussbestimmungen

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Straßburg am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident / Die Präsidentin

Der Präsident / Die Präsidentin
